

Leibacher Zeitung



Pränumerationspreis: Mit Postverbindung: ganzjährig 30 K. halbjährig 15 K. Im Konto: ganzjährig 30 K. halbjährig 15 K. Für die Versendung ins Ausland ganzjährig 2 K. — **Insertionsgebühr:** Für kleine Anzeigen bis zu vier Zeilen 80 h, größere per Zeile 12 h; bei älteren Wiederholungen per Zeile 8 h.

Die «Leibacher Zeitung» erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn. und Feiertage. Die **Redaktion** befindet sich Wiflischstraße Nr. 16; die **Redaktion** Wiflischstraße Nr. 16. Sprechstunden der Redaktion von 8 bis 10 Uhr vormittags. Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen, Manuskripte nicht zurückgestellt.

Telephon-Nr. der Redaktion 52.

Amtlicher Teil.

Razglasitev naglega sodstva.

C. in kr. armadno višje poveljstvo je odredilo z ukazom z dne 16. marca 1915, op. št. 32.183, razglasitev sledečih

določil o naglem sodstvu pri armadi na bojnem polju.

Stanovišče a. v. p. dne 16. marca 1915.

Kot armadni višji poveljnik ukažem na podstavi § 481., odstavek 2 v. k. p. r., da se razglasiti naglo sodstvo:

I. Proti vojaškim osebam (njim enakim osebam) in civilnim osebam v sovražnikovi deželi.

a) Proti vsem aktivnim vojaškim osebam in proti vsem pod kazensko pravo spadajočim, aktivnim vojaškim osebam (§ 11. v. k. p. r.) brez ozira na to, v katerem okolišu področja armade na bojnem polju leži kraj dejanja in kraj obsodbe,

b) proti vsem osebam v sovražnikovi deželi, ki se zasačijo v območju mobiliziranih čet (poveljstev) ali zaveznikov (§ 454 v. k. p. r. in ukaz a. v. p. z dne 21. avgusta 1914, res. št. 678) zaradi:

1. hudodelstva neupravičnega nabiranja vojaških novincev (§§ 306. in 307. v. k. z.),

2. hudodelstva zapeljevanja ali pomaganja, da se prekrši prisežena vojaška službena zaveznost, in hudodelstva dejanja potuhe v korist vojaških begunov (§§ 314., 316., 318. v. k. z.),

3. hudodelstva ogleduhovanja (§ 321. v. k. z.) in drugih dejanj proti vojni moči države (§ 327. v. k. z.),

4. hudodelstva veleizdaje (§ 334. v. k. z.),

5. hudodelstva razžalitve Veličanstva (§ 339. v. k. z.),

6. hudoledstva motenja javnega miru (§ 341. v. k. z.),

7. hudodelstva punta (§ 349. v. k. z.),

8. hudodelstva javnega nasilstva z zlobnim poškodovanjem železnic, k njim spadajočih naprav, vozil, strojev, orodja in drugih za njih obrat potrebnih predmetov (§ 362. c v. k. z.),

9. hudodelstva javnega nasilstva z zlobnimi dejanji ali opustitvami, ki se na železnicah zakriva pod posebno nevarnimi razmerami (§ 364. v. k. z.),

10. hudodelstva javnega nasilstva z zlobnim poškodovanjem ali motenjem državnega telegraфа (telefona) (§ 366. v. k. z.),

11. hudodelstva javnega nasilstva po § 362. v. k. z. v drugih nego v točki 8. navedenih primerih, kadar se ta kazniva dejanja zakriva na lastnini, ki priпадa vojaškemu ali deželnobranskemu eretu ali kadar brez ozira na te okolnosti znesek v enem ali več dejanjih provzročene škode presega 1000 (en tisoč) kron,

12. hudodelstva umora (§§ 413. in 414. v. k. z.), uboja (§§ 419. do 421. v. k. z.), zažiga (§§ 448. do 453. v. k. z.) in ropa (§§ 483., 490. in 491. v. k. z.),

13. hudodelstva tativne (§§ 457. do 465. a, 466. do 467. v. k. z.) in poneverbe (§ 472. v. k. z.), kadar znesek v enem ali več dejanjih ukradenih ali poneverjenih stvari presega 1000 (en tisoč) kron, hudodelstva poneverbe (§ 474. v. k. z.) in hudodelstva goljufije (§§ 502. do 506. v. k. z.), kadar znesek v enem ali več dejanjih poneverjenih ali prigoljufanih stvari presega 2000 (dva tisoč) kron,

c) proti osebam, ki po § 142. v. k. z., po cesarskem ukazu z dne 25. julija 1914, drž. zak. št. 157, po ukazu kr. o. ministrstva z dne 27. julija 1914, št. 5490/m. pr., in ukazu deželnega načelnika za Bosno in Hercegovino in ar-

Standrechtskundmachung.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit der Verordnung vom 16. März 1915, Op. Nr. 32.183, die Kundmachung der nachstehenden

Standrechtsbestimmungen bei der Armee im Felde

angeordnet:

Standort des AOK., am 16. März 1915.

Als Armeeoberkommandant ordne ich gemäß § 481, Abs. 2 MStPO., die Kundmachung des Standrechtes an:

I. Gegenüber Militärpersonen (denen gleichzuhaltende) und Zivilpersonen im Feindesland.

a) Gegenüber allen aktiven Militärpersonen sowie gegenüber allen bezüglich der strafrechtlichen Unterstellung den aktiven Militärpersonen gleichgestellten Personen (§ 11 MStPO.) ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist,

b) gegenüber allen Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (454 MStPO. und AOK.-Vdg. vom 21. August 1914, Res. Nr. 678) wegen:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eider Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer (§§ 314, 316 und 318 MStG.),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.), und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 MStG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 MStG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MStG.),

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 MStG.),

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazugehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 362: c MStG.),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MStG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 MStG.),

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 362 MStG. in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrarbeiter gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 413 und 414 MStG.), des Totschlags (§§ 419 bis 421 MStG.), der Brandlegung (§§ 448 bis 453 MStG.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MStG.),

13. des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457 bis 465 a, 466 u. 467 MStG.), und der Veruntreung (§ 472 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreung (§ 474 MStG.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502 bis 506 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten, bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt,

c) gegenüber den nach § 142 MStG., nach der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBI. Nr. 157, der Verordnung des k. u. Ministeriums vom 27. Juli 1914, Nr. 5490/Min. Präs. und der Verordnung des Landeschefs für

madnega inšpektorja v Sarajevu z dne 26. julija 1914, št. 7122/pr. (n. zak., 38 kos iz leta 1914) morejo zagrešiti vojaška hudočelstva brez ozira na to, v katerem okolišu področja armade na bojnem polju leži kraj dejanja in kraj obsodbe, tudi zaradi

14. hudočelstva prekrška vojaške pokorščine z vsakim nasilnim uporom zoper predstojnika ali z nasilnim napadom na njegovo osebo (§§ 145., 146. a, 147., 148., 152., 153. in 154. v. k. z.),

15. hudočelstva úpora v vseh hudočelskih primerih (§§ 159. in 160. v. k. z.),

16. hudočelstva puntanja (§§ 167. in 171. v. k. z.),

17. hudočelstva ubega (§ 183. v. k. z.), vendar se ubežnik, ki se prostovoljno zglaši, ne sme soditi z naglo sodbo, ako poleg ubega ni zakrivil drugega hudočelstva, ki spada pod naglo sodstvo

18. hudočelstva udeležbe pri ubegu koga drugega (§ 206. v. k. z.),

19. hudočelstva ustanovitve ubežne zarote in soudeležbe pri ubežni zaroti (§§ 216. in 227. v. k. z.),

20. hudočelstva plašljivosti ali boječnosti v vseh zločinskih primerih (§ 243. v. k. z.),

21. hudočelstva motenja pokorščine in reda, III. primer (§ 264. v. k. z.),

IV. primer (§ 265. v. k. z.), VI. primer (§ 267. v. k. z.),

22. hudočelstva zanemarjenja službenih predpisov vobče (§§ 286. f in 288. v. k. z.) s tem, da se odvrže ali odloži orožje ali strelivo v vrednosti nad 10 (deset) kron,

23. hudočelstva samopoškodbe (§ 293. v. k. z.),

24. hudočelstva tatvine po § 465. b v. k. z., kadar straža ali varovalno moštvo izvrši tatvino na blagu, katero stražiti ali varovati ji je bilo zapovedano, ali vedoma dopusti, da drugi izvrši tatvino in kadar znesek ali vrednost v enem ali več dejanjih ukradenega blaga presega 50 (petdeset) kron,

25. hudočelstva tatvine po § 465. c v. k. z., kadar vojak okrade svojega tovariša ali svojega višjega ali višji svojega podložnega in znesek ali vrednost v enem ali več dejanjih ukradenih stvari presega 200 (dvesto) kron,

26. hudočelstva plenitve in udeležbe pri njej (§§ 492. in 500. v. k. z.), kadar vrednost vpljenjenih, prikritih, poprodanih ali v enem ali več dejanjih prisvojenih stvari presega 100 (sto) kron.

Posebna določila k I. a, b, c.

Vojaška sodišča morajo uporabljati izključno vojaški kazenski zakon.

II. Proti civilnim osebam v domači deželi.

V ozemljih v državnem zboru zastopanih kraljevin in dežel, ki spadajo k področju armade na bojnem polju, ako kraj dejanja in kraj obsodbe leži v področju armade na bojnem polju:

a) proti civilnim osebam, ki so bile z ukazom skupnega ministrstva z dne 25. julija 1914, drž. zak. št. 164, na podstavi § 14. v. k. p. r. in s cesarskim ukazom z dne 25. julija 1914, drž. zak. št. 156 (n. zak. 38-kos iz I. 1914), postavljene pod vojaško sodno oblast, zaradi

1. hudočelstva neupravičenega nabiranja vojaških novincev (§ 306. in 307. v. k. z.),

2. hudočelstva zapeljevanja ali pomaganja, da se prekrši prisežena vojaška službena zaveznost, in hudočelstva dejanja potuhe v korist vojaških begunov (§§ 314., 316., 318. v. k. z.),

3. hudočelstva ogleduhovanja (§ 321. v. k. z.) in drugih dejanj proti vojni moči države (§ 327. v. k. z.),

4. hudočelstva veleizdaje (§ 58. o. k. z.),

5. hudočelstva žalitve Veličanstva (§ 63. o. k. z.),

6. hudočelstva motenja javnega miru (§ 65. o. k. z.),

7. hudočelstva punta (§ 73. o. k. z.),

8. hudočelstva javnega nasilstva z zlobnim poškodovanjem železnic, k njim spadajočih naprav, vozil, strojev, orodja ali drugih za njih obrat potrebnih predmetov (§ 85. c o. k. z.),

9. hudočelstva javnega nasilstva z zlobnimi dejanji ali opustitvami, ki se na železnicah zakriva pod posebno nevarnimi okolnostmi (§ 87. o. k. z.),

10. hudočelstva javnega nasilstva z zlobnim poškodovanjem ali motenjem državnega telegraфа (telefona) (§ 89. o. k. z.),

11. hudočelstva javnega nasilstva po §§ 85. in 87. o. k. z. v vseh drugih nego v točkah 8 in 9 navedenih primerih in hudočelstva zažiga (§ 166. o. k. z.), kadar se ta kazniva dejanja zakriva na lastnini, pripadajoči vojaškemu ali deželnobranskemu eretu ali je ta lastnina v njih upravi ali obratu ali pod nevarnostjo, pretečo v aktivnem službovanju stojecim osebam vojske, vojne mornarice, deželne brambe, črne vojske ali na organih poljske žandarmerije ali na drugih osebah, pripadajočih zvezi žandarmerije, v kolikor so te osebe v vojaško organizirani železniški, telegrafski (telefonski) varnostni službi ali v vojaško organizirani obmejni (obalski) obrambni službi,

12. hudočelstva umora (§§ 134. in 135. o. k. z.), uboja (§ 140. do 142. o. k. z.), ropa (§§ 190. in 196. o. k. z.), kadar se ta kazniva dejanja zakriva na v aktivnem službovanju stojecih osebah vojske, vojne mornarice, deželne brambe, črne vojske, na organih poljske žandarmerije ali na drugih zvezi žandarmerije pripadajočih osebah, v kolikor so te osebe v vojaško organizirani železniški ali telegrafski (telefonski) službi ali v vojaško organizirani obmejni (obalski) obrambni službi,

Bosnien und die Hercegovina und Armeeinspektors in Sarajevo vom 26. Juli 1914, Zl. 7122/Präs. (NVBI. 38. Stück von 1914), bezüglich der Militärverbrechen deliktsfähigen Personen ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiet des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist, auch wegen

14. des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§ 145, 146 a, 147, 148, 152, 153 und 154 MStG.),

15. des Verbrechens der Meuterei in allen verbrecherischen Fällen (§§ 159 und 160 MStG.),

16. des Verbrechens der Empörung (§§ 167 und 171 MStG.),

17. des Verbrechens der Desertion (§ 183 MStG.), jedoch darf der sich freiwillig meldende Deserteur, sofern er nicht durch ein anderes nebst der Desertion begangenes Verbrechen die standrechtliche Behandlung verdient hat, nicht standrechtlich behandelt werden,

18. des Verbrechens der Teilnahme an der Desertion eines anderen (§ 206 MStG.),

19. des Verbrechens der Desertionskomplottstiftung und der Teilnahme an einem Desertionskomplott (§§ 216 und 227 MStG.),

20. des Verbrechens der Feigheit in allen verbrecherischen Fällen (§ 243 MStG.),

21. des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung III. Fall (§ 264 MStG.),

IV. Fall (§ 265 MStG.),

VI. Fall (§ 267 MStG.),

22. des Verbrechens der Hintersetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen (§§ 286 f und 288 MStG.) durch Wegwerfen oder Entäußerung von Waffen oder Munition im Werte über 10 (zehn) Kronen,

23. des Verbrechens der Selbstbeschädigung (§ 293 MStG.),

24. des Verbrechens des Diebstahls nach § 465 b MStG., wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben läßt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 50 (fünfzig) Kronen übersteigt,

25. des Verbrechens des Diebstahls nach § 465 c MStG., wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen, oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 200 (zweihundert) Kronen übersteigt,

26. des Verbrechens der Plünderung und der Teilnahme daran (§§ 492 und 500 MStG.), wenn der Wert des Geplünderten, Verhehlten, Verhandelten oder an sich in einem oder mehreren Angriffen Gebrachten 100 (einhundert) Kronen übersteigt.

Besondere Bestimmungen zu I a, b, c.

Die Militärgerichte wenden ausschließlich das Militärstrafgesetz an.

II. Gegenüber Zivilpersonen im Inlande.

In den zum Bereich der Armee im Felde gehörigen Gebieten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sofern der Tat- und der Aburteilungsort im Bereich der Armee im Felde gelegen ist:

a) gegenüber den mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 164, auf Grund des § 14 MStPO. und mit der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 156 (NVBI. 38. Stück von 1914) der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Zivilpersonen wegen

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eider Militärdienstverpflichtung (§§ 314 und 316 MStG.),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 58 allg. StG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 63 allg. StG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 allg. StG.),

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 73 allg. StG.),

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazugehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§ 85 c allg. StG.),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 87 allg. StG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 89 allg. StG.),

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85 und 87 allg. StG. in anderen als in den Punkten 8 und 9 bezeichneten Fällen und des Verbrechens der Brandlegung (§ 166 allg. StG.), wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrarbeiter gehörigen oder in seiner Verwaltung oder Betrieb stehenden Eigentum oder unter Gefährdung von in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmerie oder an anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörenden Personen begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen (Telephon) sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz (Küsten) schutzdienste stehend,

12. des Verbrechens des Mordes (§§ 134 und 135 allg. StG.), des Totschlags (§§ 140 bis 142 allg. StG.), des Raubes (§§ 190 und 196 allg. StG.) wenn diese strafbaren Handlungen an in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmerie oder an anderen dem Verbande der Gendarmerie angehörenden Personen begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen (Telephon) sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz (Küsten) schutzdienste stehend,

13. Hudodelstva dejanja potuhe s prikrivanjem ali drugačnim podpiranjem kakega vojaškega ubežnika (§ 220. o. k. z.).

O kaznivih dejanjih, navedenih v točkah 11. in 12., je tudi takrat naglo sodno postopati, kadar se eno in isto dejanje ne zakrivi samo na ondod navedenih osebah, na ondod navedeni lastnini ali pod nevarnostjo, pretečo tem osebam, ampak tudi drugim osebam, njih lastnini ali pod nevarnostjo, pretečo drugim osebam;

b) proti civilnim osebam, ki so po cesarskem ukazu z dne 4. novembra 1914, drž. zak. št. 307 (n. zak. 51. kos iz 1. 1914), postavljene pod vojaško sodno oblast, pod tem pogojem, da se kazniva dejanja po veljavnosti tega ukaza zakriva v ozemlju, v katerem je sodni dvor I. stopnje, ki je postavljen za redno sodstvo, zaradi vojskinih dogodkov ustavil svoje delovanje, zaradi:

1. Hudodelstva umora (§§ 134. in 135. o. k. z.), uboja (§§ 140. in 142. o. k. z.), ropa (§§ 190. in 196. o. k. z.), zažiga (§ 166. o. k. z.) tudi v onih primerih, katerim že brez tega tudi po določilih pod II, a, št. 11 in 12 tega razglaša zažugano naglo sodstvo,

2. Hudodelstva tativne po § 174. : I o. k. z.

a) kadar je bil tat oborožen s puško ali z drugim osebni varnosti opasnim orodjem.

b) kadar je tat, zasačen pri tativni, proti kakšni osebi uporabil resnično silo ali zapretil nevarno grožnjo, da bi se ohranil v posesti ukradene stvari, ali

c) kadar je bila tativna izvršena med požarom, povodnjo ali med splošno ali med stisko, ki se je pripetila okradenemu, in znesek v enem ali več dejanjih izvršene tativne presega 2000 (dva tisoč) kron.

Posebna določila k II.

V natančnejše ravnanje se poudarja, da morajo vojaška sodišča zaradi hudodelstva zoper vojno moč države pod II, a, št. 1—3, uporabljati vojaški zakon, zaradi hudodelstva pod II, a, št. 4—13 in b, št. 1 in 2, občni kazenski zakon z dne 27. maja 1852, drž. zak. št. 117, vpoštevaje premembe tega kazenskega zakona, ki so bile izdane z zakonom z dne 9. aprila 1910, drž. zak. št. 173.

b) Poudarja se, da hudodelstvo tativne po § 174., I: c o. k. z., spada izjemoma pod vojaško kazensko sodno oblast v zmislu cesarskega ukaza z dne 4. novembra 1914, drž. zak. št. 307, samo takrat, kadar vrednost blaga, ki ga je storilec ukradel ali ukrasti poizkušal, presega znesek 50 (petdeset) kron.

Občna določila.

1. Določila o naglosodnem postopanju je polno uporabljati tudi na poizkusu po § 15. v. k. z. in § 8. o. k. z. iz leta 1852, kakor tudi na sokrivdo in udeležbo pri hudodelstvih po § 11. v. k. z. in § 5. o. k. z. iz leta 1852, s katerim je zažugano naglo sodstvo.

Nasproti pa ne spadajo pod naglosodno postopanje v tem razglasu ne podudarjene posebne vrste sokrivde, omenjene pri posameznih pod naglo sodstvo spadajočih hudodelstvih. Zatorej se zlasti ne sme naglosodno postopati s hudodelstvi, omenjenimi v §§ 312., 323., 330., 336. in 337. v. k. z., oziroma v §§ 60., 61., 213. in 215. o. k. z. iz leta 1852.

2. Pri hudodelstvih, v predstoječem navedenih, na katera je že v zakonu zažugana smrtna kazna na vešalih, je tudi naglosodno prisoditi to kazeno, pri drugih hudodelstvih smrt z ustreljenjem.

3. Določila § 444., odst. 3. v. k. p. r., po katerih je izključeno osebe izpod 20 let obsoditi na smrt, imajo tudi v vojni v naglosodnem postopanju polno veljavo.

4. O premembi smrtne kazni na vešalih v smrtno kazeno z ustreljenjem glej § 416., zadnji odstavek v. k. p. r.

5. Njega c. in kr. Apostolsko Veličanstvo je pristojnim poveljnikom z odločitvijo z dne 25. julija 1914 v zmislu § 477., odst. 2, zakonov o v. k. p. r. najmilostiveje podelilo pravico, da smejo kazeno milostno izpregledati in olajšati; to pravico smejo uporabljati tudi v naglosodnem postopanju.

6. Za območje armade na bojnem polju razglašeno naglo sodstvo ima veljavo tako za mobilizirana, kakor za nemobilizirana (vojna, mornarična, domobraska, črnovojniška, žandarmerijska) poveljstva, oblastva, za čete in zavode v območju armade na bojnem polju in za vsa v tem območju se nahajajoča ali k armadi spadajoča premična in stalna vojaška (poljska) sodišča.

7. V naglosodnem postopanju pri armadi na bojnem polju, na katero postopanje se imajo po § 482., odst. 4. v. k. p. r., predpisi XXVI. poglavja zakonov o v. k. p. r. vobče uporabljati, mora pristojni poveljnik po § 445., odst. 4. zgoraj navedenega pravdnega reda, samostojno razsoditi. Po tem mestu zavoda ima pristojni poveljnik pravico, da ali naglosodno izrečeno razsodbo potrdi, ali pa samostojno, to je, ne da bi si izprosil razsodbe višjih poveljstev, odredi redno poljsko postopanje po dotednih predpisih. Določila § 478. v. k. p. r. se uporabljajo samo v rednem, a ne v nerednem postopanju.

8. Pred odredbo naglosodnega postopanja se smejo izvršiti začasne poizvedbe slično § 137., odst. 3. v. k. p. r., ki ne ovirajo, da bi se pozneje ne odredilo naglosodno postopanje (§ 438., zadnji odst. v. k. p. r.). Rok § 438., odst. 3. v. k. p. r. se je opustil.

9. Glede razglasitve naglosodnih obsodeb se je natanko ravnati po določilih tukajšnjih ukazov z dne 13. avgusta 1914, res. št. 266, točka 3, z dne 20. decembra 1914, op. št. 13.381, točka 7, in z dne 7. januarja 1915, op. št. 16.872.

13. des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220 allg. StG.).

Die in den Punkten 11 und 12 angeführten strafbaren Handlungen sind auch dann standrechtlich zu behandeln, wenn eine und dieselbe Handlung nicht bloß an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird;

b) gegenüber den mit der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, RGBI. Nr. 307 (NVBI. 51. Stück von 1914), der Militärstrafgerichtsbarkeit unter der Bedingung unterstellten Zivilpersonen, daß die strafbaren Handlungen nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung in einem Gebiete begangen werden, in dem der zur ordentlichen Gerichtsbarkeit berufene Gerichtshof I. Instanz seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt hat, wegen

1. des Verbrechens des Mordes (§§ 134 und 135 allg. StG.), des Totschlages (§§ 140 bis 142 allg. StG.), des Raubes (§§ 190 und 196 allg. StG.) und der Brandlegung (§ 166 allg. StG.) auch in jenen Fällen, die nicht ohnehin schon nach den Bestimmungen sub II, a, Z. 11 und 12, dieser Verlautbarung mit Standrecht bedroht sind,

2. des Verbrechens des Diebstahls nach § 174 : I allg. StG.,

a) wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen,

b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahl wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitz der gestohlenen Sache zu erhalten oder

c) wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernot oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedrängnisses verübt worden ist und der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verübten Diebstahls 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Besondere Bestimmungen zu II.

Zur genauen Darnachachtung wird hervorgehoben, daß die Militärgerichte wegen der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates sub II a, Z. 1 bis 3, das Militärstrafgesetz, wegen der Verbrechen sub II, a, Z. 4 bis 13, und b, Z. 1 und 2, das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBI. Nr. 117, bei Berücksichtigung der mit dem Gesetze vom 9. April 1910, RGBI. Nr. 173, vorgenommenen Abänderungen dieses Strafgesetzes anzuwenden haben.

b) Hervorgehoben wird, daß der ausnahmsweise Militärstrafgerichtsbarkeit gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, RGBI. Nr. 307, das Verbrechen des Diebstahls nach § 174, I: c, allg. StG. nur dann untersteht, wenn der Wert des Gutes, das der Täter gestohlen oder zu stehlen versucht hat, den Betrag von 50 (fünfzig) Kronen übersteigt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15 MStG. und § 8 allg. StG. vom Jahre 1852 sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 MStG. und § 5 allg. StG. vom Jahre 1852 volle Anwendung.

Hingegen unterstehen nicht der standrechtlichen Behandlung die bei einzelnen standrechtlich zu behandelnden Verbrechen vorgesehenen, in dieser Verlautbarung nicht hervorgehobenen besonderen Arten der Mitschuld. Es dürfen daher insbesondere nicht standrechtlich behandelt werden, die in den §§ 312., 323., 330. und 336. MStG., bzw. §§ 60., 61., 213. und 215. allg. StG. vom Jahre 1852 bezeichneten Verbrechen.

2. Bei den im vorstehenden angeführten Verbrechen, auf die schon im Gesetze die Todesstrafe durch den Strang angedroht ist, ist auch standrechtlich auf diese Strafe, bei den anderen Verbrechen auf Tod durch Erschießen zu erkennen.

3. Die Bestimmungen des § 444, Abs. 3 MStPO., wonach die Verurteilung von Personen unter 20 Jahren zur Todesstrafe ausgeschlossen ist, haben auch im Krieg im standrechtlichen Verfahren volle Geltung.

4. Über die Umwandlung der Todesstrafe durch den Strang in die durch Erschießen, siehe § 416, letzter Abs., MStPO.

5. Von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wurde den zuständigen Kommandanten mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1914 im Sinne des § 477., Abs. 2, der Gesetze über die MStPO. das Recht der gnadenweisen Nachsicht und Milderung der Strafe allergnädigst verliehen, von welchem Rechte sie auch im standrechtlichen Verfahren Gebrauch machen dürfen.

6. Das für den Bereich der Armee im Felde kundgemachte Standrecht hat sowohl für alle mobilisierten, als auch nichtmobilisierten (Heeres-, Marine-, Landwehr-, Landsturm-, Gendarmerie-) Kommandos, Behörden, Truppen und Anstalten des Bereiches der Armee im Felde sowie für alle in diesen Bereich befindlichen oder zur Armee gehörenden mobilen und stabilen Militär(Feld)-gerichte Geltung.

7. Im standrechtlichen Verfahren bei der Armee im Felde, auf welches Verfahren gemäß § 482, Abs. 4, MStPO. die Vorschriften des XXVI. Hauptstückes der Gesetze über die MStPO. im allgemeinen Anwendung haben, hat der zuständige Kommandant gemäß § 445, Abs. 4, obiger Prozeßordnung selbstständig zu entscheiden. Nach dieser Gesetzesstelle steht den zuständigen Kommandanten das Recht zu, entweder das standrechtlich gefällte Urteil zu bestätigen oder selbstständig, das ist ohne die Entscheidung höherer Kommandos einzuhören, das ordentliche Feldverfahren nach den diesbezüglichen Vorschriften einzuleiten. Die Bestimmungen des § 478 MStPO. finden nur im ordentlichen, nicht aber im standrechtlichen Verfahren Anwendung.

8. Vor Anordnung des standrechtlichen Verfahrens können vorläufige Erhebungen analog dem § 137., Abs. 3, MStPO. durchgeführt werden, die der späteren Anordnung des standrechtlichen Verfahrens nicht im Wege stehen (§ 438, letzter Abs., MStPO.). Die Frist des § 438, Abs. 3, MStPO. wurde aufgelassen.

9. Hinsichtlich der Verlautbarung der Standrechtsurteile sind die Bestimmungen der hierstelligen Verordnungen vom 13. August 1914, Res. Nr. 366, Punkt 3, vom 20. Dezember 1914, Op. Nr. 13.381, Punkt 7, und vom 5. Jänner 1915, Op. Nr. 16.872, genau zu beobachten.

10. Predstoječa naglosodna določila je opetovano razglasiti v zmislu § 437. v. k. p. r. vobče v področju armade na bojnem polju, tedaj ne samo pri vseh podrejenih poveljstvih, oblastih, četah in zavodih armade, ampak tudi po vseh od c. in kr. armade zasedenih vaseh itd. tudi z nabitjem na zid in moštvu razložiti v njih maternem jeziku.

Naglo sodstvo se razglaši tudi v maternem jeziku moštvu in prebivalstvu.

11. Z dnevom prve razglasitve stopijo predstoječa naglosodna določila v moč; istočasno izgube vsi prejšnji pri armadi na bojnem polju razglašeni naglosodni razglaši svojo veljavo.

Zaradi kaznivih dejanj, ki so bila storjena pred razglasom predstoječih naglosodnih določil pod veljavnostjo kakšnega prejšnjega naglosodnega razglasa, se sme naglosodno postopanje samo takrat odrediti in izvršiti, kadar so ta kazniva dejanja obsežena tudi v predležečih naglosodnih določilih.

Nadvojvoda Friderik s. r.
feldmarschal.

Št. 3654/M.

To se daje vsled ukaza c. in kr. armadnega višjega poveljstva z dne etapnega višjega poveljstva 23. maja 1915, ad op. št. 48.671, v zmislu § 437. v. k. p. r. s pristavkom na splošno znanje, da predstoječa določila veljajo tudi za celo Kranjsko in da se svari pred izvršitvijo navedenih zločinov in da bo vsak, ki bi po razglasitvi teh naredeb zakrivil tak zločin, kaznovan s smrto na vislicah.

C. kr. deželna vlada.

Ljubljana, dne 1. junija 1915.

Baron Schwarz s. r.

Štev. 11.901.

Poziv glede preskrbi vojnih in sanitetnih psov.

Svetovna vojna, v kateri se mora boriti naša domovina zoper celo vrsto sovražnikov, zahteva vsled njenega obsega in taktike posebne oskrbe in med to spada posebno uporaba psov.

Prebivalstvo, ki je doslej v domoljubnem prizadevanju sledilo pozivu in preskrbelo sanitetne pse, lahko sedaj uvidi, da je njih požrtvovalnost rodila lepe sadove. — Koliko hrabrih sinov naše domovine so te zveste živali rešile smrti, brezmejnih, nepotrebnih bolečin ali sramotnega ujetništva. Na tisoče naših hrabrih bojevnikov živi po ranitvi dalje, za svoje domovini izkazane žrtve imajo pravico, da jih rešimo njih bednega stanja.

Poleg uporabe sanitetnih psov pridejo v poštev kot posebno važna vojna oskrba tudi vojni psi. — Da se preprečijo nenadni napadi patrulj, da se pri ujetniških transportih in taborih, dalje pri straženju mostišč in drugih vojaških objektov štedi z moštvom, zlasti pa še, da se prepreči grozno delovanje plenilcev na bojišču itd. je vojna uprava začela uporabljati pse, katerih zatorej potrebuje še silno veliko.

Končno zmago naše pravične stvari bomo dosegli, če bodo vsi sloji prebivalstva storili svojo dolžnost v splošno korist. Brezmejna je v vsakem oziru požrtvovalnost tudi onih, ki niso v vojni, in na njih požrtvovalnost se obračamo s pozivom, da v to svrhu prepustite c. in kr. vojni upravi kolikor mogoče veliko psov.

V prvi vrsti se ozira — ne glede na spol — na znane štiri pasme policijskih psov (Airedale-Terrier, nemški ovčarski pes, Dobermannpinč in Rottweiler), pridejo pa v poštev tudi pasme, ki so pripravne za čuvanje in osebno varstvo. Psi bi se morali prepustiti vojni upravi brez vsake odškodnine; ako se povrne pes zdrav z bojišča, preide potem zopet v last svojega gospodarja. Le v prav izrednih slučajih bi vojna uprava kupila psa.

Vsa pismena vprašanja, prošnje, ponudbe in darila pa treba napisati na: „Generalsekretariat des österr.-ung. Polizei- und Kriegshundevereins, Wien, VII., Kirchengasse 41“; tamkaj se na poprejšnja pismena vprašanja dobijo tudi ustmena pojasnila.

C. kr. deželna vlada za Kranjsko.

V Ljubljani, dne 27. maja 1915.

10. Die vorliegenden Standrechtsbestimmungen sind in Gemäßheit des § 437 MStPO. allgemein im Bereich der Armee im Felde, daher nicht nur allen unterstehenden Kommandos, Behörden, Truppen und Anstalten der Armee, sondern auch in allen von der k. und k. Armee besetzten Ortschaften u. zw. wiederholt, auch durch Maueranschlag, kundzumachen und der Mannschaft in ihrer Muttersprache zu erläutern.

Die Kundmachung des Standrechtes hat auch in der Muttersprache der Mannschaft und der Bevölkerung zu erfolgen.

11. Mit dem Tage der ersten Kundmachung treten die vorstehenden Standrechtsbestimmungen in Kraft; gleichzeitig verlieren alle früheren bei der Armee im Felde verlaubten Standrechtskundmachungen ihre Wirksamkeit.

Wegen strafbarer Handlungen, die vor Kundmachung der vorliegenden Standrechtsbestimmungen unter der Wirksamkeit einer früheren Standrechtskundmachung begangen worden sind, kann das standrechtliche Verfahren nur dann angeordnet und durchgeführt werden, wenn diese strafbaren Handlungen auch in den vorliegenden Standrechtsbestimmungen enthalten sind.

Erzherzog Friedrich m. p.
Feldmarschall.

Z. 3654/M.

Dies wird infolge Anordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 23. Mai 1915, ad Op. Nr. 48.671, gemäß § 437 MStPO. mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen auch für das ganze Land Krain gelten und daß vor der Verübung der angeführten Verbrechen gewarnt wird und daß jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Verfügungen eines solchen Verbrechens schuldig macht, mit dem Tode durch den Strang bestraft wird.

K. k. Landesregierung.

Laibach, am 1. Juni 1915.

Freiherr von Schwarz m. p.

3. 11.901.

Aufruf wegen Beistellung von Kriegs- und Sanitätsköpfen.

Der Weltkrieg, in dem unser Vaterland gegen eine Welt von Feinden kämpft, erfordert in seiner Ausdehnung und Taktik besondere Maßnahmen, und zu diesen gehört besonders die Indienststellung des Hundes.

Die Bevölkerung, die bisher dem Aufrufe um Beistellung von Sanitätsköpfen in patriotischer Weise nachgekommen ist, sieht ihre diesbezügliche Opferwilligkeit gekrönt durch die unzähligen Erfolge, welche diese Hunde bisher im Felde hatten. Wieviele treue Söhne unseres Vaterlandes wurden durch die Tiere vom Tode, von unsäglichen, unnötigen Schmerzen, oder gar von schmachvoller Gefangenschaft gerettet. Tausende und aber Tausende leben nach ihrer Verwundung weiter und haben für ihr Opfer, das sie dem Vaterlande bringen, Anspruch auf die nötige Rettung aus ihrer Not.

Und wenn der Sanitäts Hund als eine Kriegsfürsorge bezeichnet werden kann, so ist der Kriegshund als eine Kriegsvorsorge zu betrachten. Die Verhinderung von unvorhergesehenen Überfällen durch den Posten- oder Patrouillenhund, die Späne in Mannschaft bei Gefangenentransporten, Gefangenelagern, Bewachen von Brückenköpfen und sonstigen militärischen Objekten, Verhinderung der entsetzlichen Tätigkeit der Schlachtfeldhyänen usw. lenkt die Aufmerksamkeit der f. u. k. Heeresverwaltung auch hier auf den Hund, und benötigt dieselbe daher noch eine Unzahl von Hunden.

Der endliche Sieg unserer gerechten Sache wird dadurch errungen, daß alle Kreise der Bevölkerung das ihre zum allgemeinen Wohle beitragen. Unendlich ist der Opfermut der im Hinterland zurückgebliebenen in jeder Beziehung und an diesen Opfermut wird neuerdings appelliert mit der Aufforderung, Hunde zu diesem Zweck der f. u. k. Heeresverwaltung in unbeschränkter Zahl zu überlassen.

Bevorzugt werden in erster Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, jene der vier Polizeihunderassen (Airedale-Terrier, deutsche Schäferhunde, Dobermannpinscher und Rottweiler), sodann kommen in Betracht Rassen, die sich zu Schutzhunden eignen, und wetterhart sind. Bemerkt wird, daß ein Ersatz nicht geleistet werden kann. Kehrt der Hund unverehrt aus dem Felde zurück, so geht er selbstständig wieder in den Besitz seines Herrn über. In berücksichtigungswürdigen Fällen findet auch ein Ankauf des Hundes statt.

Alle Anfragen, Gesuche, Anträge und Spenden sind an das Generalsekretariat des österr.-ungar. Polizei- und Kriegshundevereins Wien VII., Kirchengasse 41, schriftlich zu richten, wo gegen vorherige Anfrage auch mündliche Auskünfte erteilt werden.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 27. Mai 1915.

Nach dem Amtsblatte zur «Wiener Zeitung» vom 30. Mai 1915 (Nr. 124) wurde die Weiterverbreitung folgender Presseerzeugnisse verboten:

Die im Königgrätz erschienene Druckschrift: «Hygienick a kosmetické závody Urania, Hradec Králové.»

Nichtamtlicher Teil.

Das Unterseegefecht.

Zuerst war es nur eine peinliche Überraschung, als deutsche Unterseeboote fern vom heimlichen Strand erschienen und britischen Schiffen zur Reise auf den Grund des Meeres halfen. Dann war es der Schrecken, die Angst vor einer unentzimmbarer Gefahr, vor der man in den ureigensten Gewässern nicht mehr sicher schien. In der Nordsee und in der Frischen See tauchten diese unheimlichen U-Boote auf. Schließlich beherrschten sie das Meer, bedrohten sie den Verkehr des Inselreiches mit dem europäischen Kontinent, zuletzt auch mit Amerika; die stolze „Lusitania“ wurde ihr Opfer, wie es früher englische Kriegsschiffe gewesen, eine Schrei des Entsetzens ging durch Old-England. Aber man hatte noch einen Trost. Diese Fahrzeuge sind klein und kurzatmig, und das Meer ist groß und befreit von deutschen Kriegsschiffen. Törichter Traum, jäh zerstört! Nicht lange dauerte es, da hörte man, daß die winzigen Tauchboote gewachsen seien zu Riesenschiffen, zu unheimlicher Länge, zu Dampfern mit gewaltiger Ausdauer und ungeahnter Schnelligkeit, denen keine Entfernung mehr zu weit, keine Mühe zu schwer war. Sie tauchten unter in den deutschen Gewässern und tauchten wieder auf an den Küsten Frankreichs, im Meerbusen von Biscaya, an der spanischen Küste, bei den Azoren, schlichen sich durch die Straße von Gibraltar, schwammen durch das Mittelmeer, legten zehntausend Meilen zurück durch Wind und Wogen, konnten wochenlang fern der heimlichen Bäts bleiben und sind nun schließlich vor den Dardanellen angelangt.

Das deutsche Unterseegefecht ist überall — ist in der Nordsee und im Mittelmeer, im Armeekanal und in der Straße von Gibraltar, in der Straße von Messina und in der Meerenge, die Europa von Asien scheidet, steigt aus den Tiefen des Wassers empor, wenn man es am wenigsten erwartet, spottet des Schuhs der Räthe und des Lichtes der Tage, der Drahtnetze und der Zerstörerboote, kommt lautlos unter See heran und holt sich sein Opfer aus den dreifach umgürten Schiffen, sucht sich eines heraus aus vielen und trifft es mittschiffs, ins Maschinenherz, tötet es mit einem einzigen Torpedo und schleudert es jäh in die Tiefe. „Goliath“, „Triumph“ und „Majestic“ — stolze Namen britischer Seeungeheuer, meerbeherrschender Panzerschiffe, Symbole der englischen Weltmacht! Aufgepflanzt wurden sie an den Dardanellen, in der Bucht von Saros, Wegweiser sollten sie sein dem neuen Kurse britischer Herrschier — und dann naht

ihnen das deutsche Unterseegefecht und in wenigen Minuten ist nichts von ihrer Herrlichkeit geblieben, sind sie untergegangen mit Mann und Maus, verschwunden mit Masten und Maschinen, mit Rudern und Kanonen. „Goliath“ wird vom Speer David's gefällt, „Triumph“ und „Majestic“ und zuletzt noch ein Schiff vom Typ „Agamemnon“ wurden von einem einzigen Geschoss zerstört — und nach getaner Arbeit taucht der Schiffssverderber wieder unter, zieht seine Straße unter See weiter und jagt nach neuen Opfern.

Man hat in London anfangs die deutsche Unterseebootgefahr nicht allzu groß geglaubt, hat sich vor ihr schützen zu können vermeint, sich damit getrostet, daß nur alte Schiffe getroffen wurden, daß der britischen Macht durch solche Verluste kein merklicher Abbruch geschah. Aber nun ist es doch etwas anderes. Nun ist die Gefahr riesengroß, nun ist das Gepräst nirgends mehr zu vermeiden, lauert es überall dort, wo britische Schiffe ankern, liegt es auf allen Straßen des britischen Verkehrs, ist es an jeder Küste und in jedem Meere, sind ihm zehntausend Meilen kein Hindernis, stört es die britischen Krise, vernichtet es die britischen Pläne, bedroht es die gesamte britische Existenz, macht es alle Mühen zunicht, stellt es alle Erfolge in Frage, läuft es alle Taktik. Aus Furcht vor dem deutschen Unterseegefecht wagt sich die britische Heimflotte nicht mehr aus ihren Rattenlöchern heraus; aus Furcht vor den deutschen Unterseebooten wird sich jetzt auch die britische Auslandsschiff vertrieben müssen in Schlupfwinkel, fern von den Kriegsschauplätzen; wird sie sich zur ruhmlosen Untätigkeit verdammen müssen, um nicht bei Ausübung ihres Berufes ruhmlos unterzugehen. Und tatsächlich hat sie sich aus den gefährlichen Dardanellen schleunigst entfernt. Länger dauert dieser Krieg, als man an seinem Beginn geglaubt hat. Beweglich liegt man in England, daß die Hoffnung, Deutschland im Frühjahr aus Flandern und Frankreich hinausgeworfen zu sehen, sich nicht erfüllt habe. Aber Deutschland ist nicht bloß länger widerstandsfähig, als die Briten in ihrem Hochmut angenommen haben, sondern es gewinnt immer mehr Raum zu Lande und auf den Meeren, es drängt die Gegner immer stärker zurück und bringt den britischen Hochmut zu Falle, de-nügt den Stolz der Briten, bekämpft den Riesen der See mit der winzigen Torpedowaffe, jagt die Dreadnoughts und Überdreadnoughts in die Flucht vor dem Unterseebootgefecht.

(„Neues Pester Journal“.)

Lokal- und Provinzial-Nachrichten.

Vom Kriegsgarten in der Stadt.

Die Anlage des Kriegsgartens ward beschlossen, als England ankündigte, daß es die beiden Mittelstaaten

der Verlausung nicht feststellen. An dieser Stelle wäre dann auch noch

10. des Anisols Erwähnung zu tun, das in letzter Zeit in der Tagespresse vielfach besprochen und als absolut sicher ideales Abwehrmittel gegen Läuse angekündigt wurde. Wie infolge der chemischen Zusammensetzung nicht anders zu erwarten (Phenylmethyläther), übt Anisol auf Kleiderläuse eine kräftige Wirkung aus. Zur Feststellung, ob die Verbindung aber auch zur Verhütung der Verlausung anwendbar ist, wurden damit folgende Versuche ange stellt: Räusliche „normale, echte“ Anisollösung von unbekannter Konzentration wurde auf dem Wattebausch nach dem Verbunsten des wohl selbst narkotisch wirkenden Lösungsmittels in der Sprouvette Kleiderläusen auf ungefähr fünf Zentimeter nahegebracht: die Läuse waren in einigen Minuten tot. Der immer noch kräftig nach Anisol riechende Wattebausch wurde darauf circa eine Stunde in eine ungefähr 500 Kubikzentimeter fassende Pappschachtel gelegt und der obige Versuch wiederholt. Nach einiger Zeit zeigten die Läuse starkverminderde, zum Teil ganz eingestellte Beweglichkeit, erholteten sich aber mitunter nach Entfernung des Bausches. Es wurde dann der Wattebausch über Nacht in der Pappschachtel belassen. Am nächsten Morgen war der Anisolgeruch verschwunden und hand auch aus nächster Nähe eine Einwirkung auf die Läuse nicht mehr statt. Es wurden nun mit Anisollösung „Normal“ Wäsche und Körper von zwei ziemlich verlaussten Leuten kräftig bespritzt, überdies noch mit Anisolstreupulver fest eingestaut. Räuslich am Rücken und in den Achselhöhlen verursacht die Lösung ein übrigens rasch verschwindendes Brennen, das, ebenso wie die Rötung der Haut, wohl zum Teil dem Lösungsmittel zuzuschreiben sein dürfte. Am nächsten Morgen waren die Leute, die in einem verlaussten Lokal übernachteten, noch ebenso stark mit lebenden Läusen behaftet wie vorher. Der Versuch wurde hierauf mit denselben Leuten wiederholt, wobei ein verlauster Mann mit ungefähr dem halben Inhalt (25 Kubikzentimeter) eines Fläschchens zum Preise von K 1,50 und mit Streupulver im Werte von ungefähr K 0,60 behandelt wurde. Ein Vertreiben der Läuse oder

planmäßig durch Hemmung überseeischer Nahrungs zu fuhr auszuhungern wolle. Seit ein paar Wochen entstehen nun auch im Weichbilde der Städte zahlreiche solche Gärlein, die zunächst eigentlich als Gemüse- und Kartoffel-Ackerchen angelegt werden. Was sie erdenken ließ, war in erster Linie die Nahrungs sorge, aber daneben wohl auch der Trost, zu beweisen, daß wir uns allein helfen können, ein Trost, wie er allezeit und erst recht in solcher Schicksalsstunde etwas Junges und Gesundes ist.

Ackerlein sind es vorderhand, doch könnten uns diese kleinen Plätze allmählich noch mehr bedeuten; zunächst könnten sie noch mehr als wirkliche Gärlein gestaltet werden, die in ganz neuer Weise das Bild unserer Städte zu beleben vermöchten.

Von vornherein besitzen selbst die Kartoffelanlagen als solche die bescheidenste Schönheit; manigfältiger und reizvoller sind die Plätze mit Gemüsebeeten; sie werden es besonders dann für unser Auge, wenn wir recht zu sehen lernen, daß auch Gemüsepflanzen ihren ästhetischen Reiz haben: die dunklen Blätterbüschel der roten Rübe, der zierliche Krauskohl wie auch die kraftvollen, blaugrau bereisten Krautstauden, die grajigen Schöpfe des Schnittlauchs, die wiesigen Beete, die durch die feinzerteilten Blätter der Petersilie, der Möhre gebildet werden. Aber Kartoffelanlagen und Gemüseplätze könnten noch manch andere Schönheit gewinnen, und zwar gerade durch eine Reihe von Pflanzen, deren Zucht zur Zeit praktisch, notwendig ist. Da ist z. B. wichtig, daß über den Kohlehydrathaltigen Kartoffeln die Hülsenfrüchte nicht verschlägt werden, die sich mit ihnen recht gut auf demselben Felde vertragen; sie leisten, wie die Botanik erzählt, das wunderbar Interessante, daß sie mit Hilfe der niedrigen Pilze in ihren Wurzelknöllchen den Lufthistostoff zu organischer Substanz verarbeiten, die sie reichlich u. a. auch in ihren nahrhaften Früchten speichern; mit ihren grünen Teilen geben sie gutes Futter für Haustiere und als drittes Verdienst bereichern sie den Boden für andere Pflanzen mit Stickstoff. Und wie schön sind dabei die leuchtenden Blumen der Feuerbohnen, die Erben mit den zartfarbigen Blüten und dem feinen Grün ihrer Blätter und Ranken! —

Die Busuhr überseeischer Pflanzenöle wird uns abgeschnitten, wir erhalten auch fast gar kein Olivenöl aus dem Süden Europas; da wären heimische Öl pflanzen im Kriegsgärtlein von Wert. Wie schön stünden sie da: die mächtigen Sonnenblumen mit ihrem weithin wirkenden rießigen Blütenkorb, an anderer Stelle z. B. die mit ihrem massigen Wuchs gerade gut zu Gemüsebeeten stimmenden Kürbis pflanzen, etwa an einer Ecke der rechtwinkligen Anlage, an der Hauswand.

Solcher nützlicher Pflanzen, die unseren Kriegsgarten verschönern, gibt es eine ganze Menge. Und wir können weiter so frischgemut sein und an den Saum der

gar ein Abtöten derselben konnte in keinem Fall beobachtet werden. Das Ergebnis der Versuche läßt sich somit dahin zusammenfassen, daß im Anisol allerdings ein in der Sprouvette oder in der Desinfektionsküche kräftig läuse tödendes Mittel vorsiegt, daß aber eine Entlausung des Menschen, geschweige denn eine Verhinderung der Verlausung selbst bei Anwendung bedeutender Mengen des kostspieligen Präparates nicht erzielt werden kann. Da aber an billigen und dabei sichern wirkenden Entlausungsmitteln, wie aus dem Vorhergesagten zur Genüge hervorgeht, gar kein Mangel herrscht, so daß niemand an die Verwendung eines Mittels denken wird, wovon 1 Kilogramm 30 Mark kostet, ist dem Anisol jeder praktische Wert abzusprechen.

Außer den angeführten Mitteln gibt es dann noch eine ganze Reihe anderer, die unter den verschiedensten Phantasienamen in den Handel kommen. Ihre genaue Zusammensetzung ist zwar zumeist nicht bekannt, jedoch dürfte es sich in der Mehrzahl der Fälle um die im vorstehenden besprochenen Körper oder um Gemische derselben handeln.

*
Es ist bedauerlich, daß Unsummen Geldes für Präparate ausgegeben werden, denen nicht nur ein höchst problematischer Wert zukommt, sondern die sogar Verbraucher insofern schädigen, als sie in ihm das Gefühl der Sorglosigkeit erzeugen. Hunderte und Hunderte bestreichen täglich ihren Körper mit Unmengen von Anisol, Nellenöl, Kampferöl und allen möglichen und unmöglichen Drogen und glauben nun gesetz zu sein. Mit welchem Erfolge, kann man sich nach dem Vorhergesagten leicht vorstellen, denn alle hier besprochenen Präparate haben eines gemein: Keines erfüllt die Anforderungen, die man füglich an ein wirksames Schutzmittel gegen die Kleiderlaus stellen muß, durch keines läßt sich das Ungeziefer sicher vertreiben oder fernhalten. Nun gibt es aber tatsächlich chemische Verbindungen, die, wie Verfasser auf Grund eingehender, aber noch nicht ganz abgeschlossener Versuche feststellen konnte, dem gedachten Zwecke entsprechen, worüber dann nächstens berichtet werden soll.

Fenilleton.

Über die Vernichtung der Kleiderlaus.

Bon Dr. techn. Manfred Ragg.

(Schluß.)

7. Es ist naheliegend, die prompte Giftwirkung des Ammoniats, die, wie im vorstehenden erwähnt, zur Kleiderdesinfektion vorgeschlagen und im Grazer Garnisons-Spital ausprobiert wurde, auch zur Entlausung von Menschen zu verwenden. So wurde empfohlen, einen Sack aus luftdichtem Stoff herzustellen, in welchen der Mann zu kriechen hätte; der Sack wäre am Hals zu verschließen. Da auch Ammoniumkarbonat allmählich Ammonium abgibt, hat Verfasser die Wirkung des in Säckchen eingeschütteten Körpers auf Läuse untersucht, dabei aber keine befriedigenden Resultate erzielt, da jedenfalls die Ammoniumabgabe zu langsam erfolgt. Dies könnte zwar durch Salzzusatz beschleunigt werden, was aber wieder bei der Herstellung eines Dauerpräparates wenig Wert hätte.

8. Jodoform und Paraformaldehyd zeigten sich nicht unwirksam, bieten aber gegenüber anderen Präparaten keine Vorteile, weshalb die Wirkung nicht weiter verfolgt wurde.

9. Bei der ausgesprochenen Giftwirkung aller Phenole wird der Vorschlag von Herrheimer und Nathan (Therap. Monatshefte 1915, S. 87), einen 3%igen Trikresolpuder als Läusemittel zu verwenden, nicht weiter überraschen. Der Puder wird aus Talcum, Magnesia-vitria und Bolus mit Trikresol unter Zusatz von Sassafrasöl hergestellt, soll den Anforderungen der leichten Beschaffbarkeit, Anwendbarkeit und Billigkeit, der Unschädlichkeit und starken Wirkung genügend entsprechen und sich beim praktischen Versuche den aus Thymol, Raphytol, Raphthalin hergestellten Pudern sowie Insektenspänen überlegen erwiesen haben. Verfasser hat zwei stark mit ganz kleinen Kleiderläusen behaftete Leute mit je 30 Gramm des frisch hergestellten Puders kräftig eingestaut, konnte jedoch am nächsten Morgen eine Abnahme

Nutzbeete neben die wackeren Sonnenblumen, neben Kürbisplanten und Rhabarber auch allerlei anderes setzen, das allein durch seine Schönheit Wert hat, das also einen hellen Ton der Freude in die Sorge um den Nutzen und in den Ernst der Arbeit bringt. Das dürfen freilich weder seltsame noch zartgliedrige Bierpflanzen sein, sondern buntgemengt, wie etwa im Bauergärtlein wäre dieser Blumenbaum am schönsten: kräftige Glockenblumen, Inula, Eisenhut und Rittersporn, brennende Lieb, Faz, Mohn und ähnliches würden ihn bilden; niedrigwüchsige Nutzplanten könnten an seinem Rande stehen: Majoran, Lavendel, Pröpflinge, Schnittlauch, für die wir nicht ein ganzes Beet des in der Stadt besonders kostbaren Raumes widmen wollen. An einer Ecke setzen wir einen kleinen Busch halbwilder Rosen, der im Herbst Früchte für das gute Hagebutten-Kompott gibt; an Plänen, wo ein nicht zu stark schattendes Obstbäumchen voraussichtlich ein paar Jahre bleiben darf, schenkt es uns nach dieser Zeit schon seine ersten Früchte.

Wir wollen sie nämlich dort, wo es irgend geht, auch in kommenden Jahren erhalten, unsere einfachen Kriegsgärten, mit netten Gemüsebeeten und bunten Blumenstreifen; statt leerer Baupläne und anderer Ödflächen hätten wir einen frischen Schmuck zwischen unseren steinfarbigem Gassen.

Heuer schaffen an ihnen Menschen aus weit mehr Kreisen, als sich sonst zu Garten- und Ackertätigkeit bequemen: neben dem Fabrikarbeiter, der wohl auch früher schon seinen Schwebergarten hatte, der kleine Bürger, unsere Schuljugend; junge Damen und Herren, denen die Sache zu allererst vielleicht ein wenig Sport war; die Tüchtigen unter ihnen werden aber nicht ohne Nachwirkung den Spaten in der Hand haben!

Und so könnten neben Nutzen und körperlich gesunder Tätigkeit die Kriegsgärten in den Städten uns auch manchen geistigen Wert geben: Freude am einfachen Schaffen, eine bescheidene Belebung unseres Natursinnes und einen Hauch der Verjüngung, indem wir Städter fühlend lernten, den Bodenbau und seine Mühe lieben und würdigen. Wenn wir es also recht anfassen, vermöchte sich in unserer Arbeit am Kriegsgarten eine bescheidenste, kleine Welle zu regen vom machtvollen Strom der Zeit, der uns gewaltig hinträgt zu Einfachheit, Tiefe und Ursprünglichkeit!

E. Wibral.

Przemysl wieder unser!

Die gestern bald nach Mittags in Laibach bekannt gewordene Meldung, daß die Festung Przemysl vom siegreichen Heere der Verbündeten den Händen der Russen entrissen und unserer Monarchie wiedergegeben worden ist, erfüllte die gesamte Bewohnerchaft mit jubelnder Festfreude. Die öffentlichen Gebäude und die überwiegende Mehrzahl der Privathäuser legten gleich in den ersten Nachmittagsstunden Flaggenschmuck an, die gegen Italien fahrenden Eisenbahnzüge prangten in Fahneinheit und allüberall gab es kein anderes Gesprächsthema mehr als einzig nur Betrachtungen über die Kriegslage und begeistertes Lobreden über die wunderbare Schlagkraft der schier unaufhaltbaren verbündeten Armeen. Hatte bisher feste Siegeszufriedenheit die Herzen erfüllt, so reiste die gestrige Nachricht in jedermann feste Siegesüberzeugung aus: die von Helden vor

Helden getragenen Fahnen müssen siegen und werden siegen!

Nach Eintritt der Abenddämmerung durchzog die Salesianer-Musikkapelle aus Kroisseneck, der die Fahne der Laibacher Akademische sozialna zveza vorangetragen wurde, die Straßen der Stadt mit Klingendem Spiel. Völlig improvisiert war der Umzug, so unvermittelt veranstaltet, daß davon nicht nur die Einwohnerchaft, sondern sogar die Polizeibehörde überrascht wurde. Hatte man ja doch allerorten eben erst bedauert, daß in Laibach keine Musikkapelle vorfindlich sei, die durch einen ehrenhaften Umzug Gelegenheit zur Ausübung der Siegesfreude schaffe und eine der Lage angemessene patriotische Manifestation ermögliche. So kam es denn, daß der vom „Ljubliski dom“ kommende Umzug auf seinem Wege über die Franziskanerbrücke und am Hotel Union vorbei kaum anderthalb Hundert Manifestanten vereinigte. Als er jedoch vor dem Kaiserdenkmal beim Palais des Landesgerichtes hielt und die Kapelle in sinniger Huldigung die Klänge der Volkshymne über den weiten Slovenski trg schallten und von den hohen Stirnseiten der den Platz umrahmenden Gebäude in den Abend hineinfallen ließ, strömte so viel von den üblichen Feiertagsausflügen zurückkehrendes Volk zusammen, daß die der Volkshymne folgenden Slava- und Ziviorufe alsbald eine tausendköpfige Manifestantennenge zusammengescharrt hatten. Vom Kaiserdenkmal bog der stetig anwachsende Umzug über die Wiener Straße und Schellenburggasse auf den Kongressplatz ein und hielt vor der landschaftlichen Burg, die inzwischen in aller Eile mit Lampions unter Pflanzengrün beleuchtet und mit einem die Initialen F Z I bildenden Glühlichterarrangement geschmückt worden war. Nachdem hier der Volkshymne brausende Slava- und Ziviorufe gefolgt waren, lenkte der Schritt für Schritt anwachsende Manifestantenzug seinen Weg durch Gradisčka vor das Palais der Landesregierung, wo die jubelnde Menge immer wieder in schallende Rufe der Begeisterung ausbrach. Das Zivio-, Slava- und Heilrufe wollte kein Ende nehmen und alarmierte die Einwohnerchaft aller benachbarten Stadtteile. Nachdem inzwischen die Binnen des Schloßbergturmes beleuchtet worden waren und sich auch schon nächtliches Dunkel auf die Stadt herabgesenkt hatte, konnte man auf dem ferneren Zuge durch die Römerstraße und den Balvazorplatz schon etliche Fenster festlich beleuchtet sehen. Als dann der unterwegs noch immer anwachsende, patriotische und nationale Lieder anstimmende Zug unter lautem Jubelrufen auf den Rathausplatz ein bog, leuchteten ihm von allen Stirnseiten der festlich besetzten Häuser im Lichterglanz strahlende Fenster entgegen. Vor dem gleichfalls erleuchteten Magistratsgebäude wurde von der Musikkapelle die Volkshymne intoniert und von der dichtgedrängten Menge begeistert mitgesungen, die Zivio-, Slava- und Heilrufe wollten schier kein Ende nehmen. Nachdem die Volkshymne auch noch vor dem fürstbischöflichen Palais abgespielt worden war, schwante der Zug in die Richtung zum „Ljubliski dom“, wo er sich aufloste.

Dem Beispiel der vom Umzuge durchzogenen Straßen folgend, beleuchtete man gegen neun Uhr abends auch in anderen Stadtteilen. — Im Laufe des Nachmittags war die Siegesfeststimmung durch die Ausflügler auch auf die Bewohnerchaft der Umgebung fortgespanzt worden, so daß der Jubel in seiner ganzen Herzlichkeit allgemein war.

Die Wiedererobierung der Festung Przemysl bedeutet eine stolze Waffentat der verbündeten Armeen. Als am 22. März das Bollwerk den Russen zur Beute fiel, da

lich einfach, ein Kind hätte das gleich auf den ersten Blick entdecken müssen.

Er machte Halt. Ein überquellendes Wohlgefühl, wie's nur der schöpferisch tätige Künstler kennt, weitele ihm glückselig die Brust. Er zog seine Brieftasche und machte ein paar Notizen, um die Sache für immer festzulegen.

Nachdem dieser Stein ihm von der Seele genommen war, bekam er erst eigentlich Sinn für die unvergleichliche Schönheit des Buchenwaldes, durch dessen noch sommerlich üppiges Grün das Licht in zahllosen Flecken und Flecken auf die Vorjahrsblätter des Bodens fiel. Mit Minute ergriff ihn diese helldunkle Einsamkeit tiefer und reiner mit der Empfindung unbeschreiblichster Andacht. So herrlich hatte der Wald und sein stillgeheimes Beben und Weben ihm nie zu Gemüth gesprochen.

Auf der Höhe des Weges, wo ein halb noch bewachsener Baumstumpf zum Rasten einlud, setzte er sich und hielt Umschau.

Mit dem Verlangen, umherzuschweifen, war es nun vollständig aus. Die Müdigkeit, die er nach sechsstündiger Arbeit eigentlich schon bei Tisch gefühlt hatte, zeigte sich jetzt unter den sanft rauschenden Wipfeln mit verdoppelter Aufdringlichkeit.

Er machte zunächst den Versuch, mit dem Rücken an den Baumstumpf gelehnt, Siesta zu halten. Aber das war auf die Dauer zu unbequem. Ebenso wenig fand eine Lagerung auf dem Boden, mit der rechten Hand unter dem Kopf, seinen Beifall.

„In den Ozean steuert mit tausend Masten der Jungling“, zitierte Felix im stillen. „Erst wenn ich hinaus, als wollt' ich die halbe Welt erobern, und dann gäb' ich zehn Mark darum, wenn ich glücklich wieder daheim

hause die Ententepresse in tollem Jubel von einem vollen Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Sache. Wir aber hatten bei all dem schmerzlichen Empfinden, daß der Verlust Przemysls naturgemäß auslösen mußte, die Zuversicht, daß noch nicht das Ende aller Tage gekommen sei. Zumal die Feste nicht durch Waffengewalt, sondern durch Hunger bezwungen worden war. Und wenn von der Ententepresse die baldigste Überflutung Ungarns durch die russischen Massen als unabwendbar hingestellt wurde, so strafte der Gang der Ereignisse derlei Behauptungen alsbald Lügen. Denn selbst die vor Przemysl frei gewordene russische Belagerungstruppe vermochte durch ihr Eingreifen in den Karpathen keinen nennenswerten Erfolg zu erzielen. Ja, es scheint, als ob gerade der Fall von Przemysl eine erhöhte Machtentfaltung der Zentralmächte zur Folge gehabt hätte! Seit damals sausten mit vernichtender Gewalt Hammerschläge auf die feindlichen Truppen nieder; in einzig da stehendem Ringen wurden die Russen aus den Karpathen geworfen, ihre Front in Westgalizien durchbrochen, die San-Linie erobert und nun kam gestern die Kunde vom lang erhofften Einzuge der unvergleichlichen österreichisch-ungarischen und deutschen Helden in Przemysl an! Die Tragweite dieses Erfolges läßt sich, wie das amtliche Telegramm betont, noch nicht übersehen; das eine aber dürfte sicher sein: daß sich das Verhängnis der russischen Eindringlinge unaufhaltam vollzieht, daß die russischen Massen, durch all die betäubenden Schläge entnervt, desorganisiert, vernichtet, in absehbarer Zeit auch ihre letzten Stellungen in Galizien werden müssen! Und in dieser freudigen Zuversicht gedenken wir neuerlich mit überlegenem Lächeln der Brandenbren in der russischen Duma, des großsprecherischen Gehabens des russischen Generalissimus, der sich wohl heute schon mit Ingriß das Scheitern seiner Pläne eingestehen muß; wir gedenken des zumindest verfrühten Zarenbesuches in Przemysl; wir gedenken der heldenmütigen Verteidiger Przemysls, zu deren Eril jedenfalls ob früher oder später die Kunde von der Wiedererobierung der Festung dringen und sie mit stolzer Genugtuung erfüllen wird; wir gedenken nicht minder der Machthaber in Paris und in London, zu denen am gestrigen Tage der ehrne Ruf drang, daß Österreich-Ungarn und Deutschland ungebrochen stehend, gestählt im zehnmonatigen furchtbaren Ringen, willens und fähig, ihr gutes Recht einer Welt von Feinden gegenüber zu verteidigen und zu behaupten! Und wir gedenken schließlich der Bundesverräter am Tiberflusse, in deren tüchtiges Kriegsgeheul gestern dieser ehrne Ruf dröhrend und drohend erklang: Oben in den galizischen Gefilden nimmt die Vergeltung ihren Lauf; merkt wohl, auch ihr werdet euch dieser Vergeltung nicht entziehen können!

— (Verlegung von Staatsämtern.) Wie man uns mitteilt, amtierten gegenwärtig außer der L. L. Statthalterei Triest auch das Polizeipräsidium Triest und die L. L. Bezirkshauptmannschaft Görz in Adelsberg.

— (Vorübergehende Verlegung des Amtssitzes der küstenländischen Finanzdirektion.) Die L. L. küstenländische Finanzdirektion hat ihren Amtssitz provisorisch von Triest nach Laibach verlegt und amtiert im Gebäude des L. L. Staatsgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache (Beethovenstraße 7).

— (Zur Hintanhaltung der Entlassungen von Privatangestellten.) Das Kriegsministerium hat bereits im Spätherbst 1914 die in den Tagesblättern vom 28. November 1914 verlautbarte Verfügung getroffen, daß anlässlich der künftigen Vergebung von größeren Heeres-

hockte auf meinem guten, alten, behäbigen Divan!"

Er sprang eilig empor.

Das Herrenhaus lag seiner Schätzung zufolge kaum zwanzig Minuten weit hinter den Höhenkämmen, an denen sich der Buchenbestand noch ein paar hundert Ellen weit steigend hinanzog. Felix spürte jetzt eine fast unerträgliche Ungeduld. Den nämlichen Weg wieder zurück zu nehmen, wäre bequemer, aber auch doppelt so zeitraubend gewesen. Und er war überhaupt kein Freund von dem Heimlaufen so in den eigenen Fußstapfen. Also schritt er energisch bergan, erreichte den Höhenkamm und eilte dann in noch gesteigertem Tempo talabwärts in der Richtung des Teiches, der hier eingebettet zwischen der Böschung und den hohen Basaltwänden lag. Von da hatte er höchstens fünf oder sechs Minuten.

Jetzt, da seine Arbeit so gut wie fertig war, hatte er Sinn für alles übrige, was sein Gemüt anging. Er malte sich das frohe Erstaunen Wilmas aus, wenn sie ihn schon nach so kurzer Frist wieder eintreten sah. Das arme Ding hatte ja während der letzten Zeit tatsächlich kolossal wenig von ihm gehabt. Das sollte jetzt anders werden. Die Lösung, die er da im Notizheft trug, war definitiv. Was da noch kam, erschien ihm, dank diesem glorreichen Einfalls, nur noch als müheloße Spielerei. Wilma sollte jetzt, wo die schönen, sonnigen Herbsttage in Aussicht standen, ihre Reitversuche wieder neu aufnehmen und mit ihm hinausgaloppieren in die leuchtende Landschaft. Sie sah wirklich mitunter sehr blaß aus. Da war die Bewegung in freier Luft ein durchgreifendes Mittel, dessen Anwendung er mit aller Kraft fördern wollte. Er konnte ja auch etwas gesunde Bewegung brauchen.

(Fortsetzung folgt.)

Dornröschens Ehe.

Roman von Ernst Gastein.

(35. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

So mild sie nun auch zusammenstellte, was ihr an schmerzvollen Einzelzügen ihrer Leidensgeschichte in der Erinnerung stand, so unaufhaltbar trug diese Rückschau doch dazu bei, ihr unermessliches Leid noch tiefer zu graben. Was ursprünglich die Folge einer wahnwitzigen Augenblicksregung gewesen war, schien ihr jetzt in seiner absoluten Notwendigkeit streng logisch begründet. Sie schloß mit der Beteuerung, daß sie keinen Groß mit hinwegnehme. Es habe so kommen müssen. Dann setzte sie ihren Namen darunter.

Nachdem sie den Brief gefaltet und adressiert hatte, ging sie hinauf in Felix von Ruyters Arbeitszimmer, legte ihn dicht neben das Manuskript, an dem er den Vormittag über gearbeitet hatte, und verließ, nur ihren Gartenhut auf dem Kopf, eilig die Wohnung.

14. Kapitel.

Felix von Ruyter war unterdes, völlig von seinem Roman beherrscht, waldewinärts gewandelt.

Was er da heute vormittags als Errungenschaft ersten Ranges begrüßt hatte, stellte sich ihm plötzlich als farblos und recht verfehlt dar. Und so im ruhigen Dahinschreiten fiel ihm eine abermalige Umgestaltung ein, die nunmehr gegen jede Kritik standhielt. Kein Zweifel, das — und das allein — war das richtige. Alles ergab sich auf diese Art naturgemäß. Und die Erfindung war, wie alles wahrhaft Gelungene, so lächer-

lieferungen an im Bereiche der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder befindliche Firmen, Betriebe usw. den Offerierenden die bindende Verpflichtung aufzuerlegen ist, den ziffermäßigen Stand ihrer Privatangestellten beizubehalten und auch deren Bezüge nicht zu reduzieren, widrigfalls sie nicht nur von weiteren Lieferungen ausgeschlossen würden, sondern eventuell auch die Stornierung des erteilten Auftrages zu gewürtigen hätten. Es sind nun in den letzten Monaten aus den Kreisen der Privatangestellten vielfache Klagen darüber laut geworden, daß manche unmittelbar oder mittelbar an der Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung beteiligte bedeutende Firmen die erwähnte Verfügung nicht gebührend beachten und mit einer ziffermäßigen Reduktion des Standes oder der Gehalte ihrer Angestellten vorgegangen sind, was unter den gegebenen Umständen als eine Verletzung elementarer sozialer Pflichten bezeichnet werden muß. Das f. f. Ministerium des Innern hat sich daher veranlaßt gesehen, alle politischen Landesstellen auf diese Erscheinungen aufmerksam zu machen und zu ihrer nachdrücklichsten Bekämpfung zu beauftragen. Zu diesem Zwecke wurden alle politischen Bezirksbehörden (f. f. Bezirkshauptmannschaften und Magistrate mit eigenem Statut) angewiesen, im Vereine mit allen sonst in Frage kommenden Organen mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die erwähnte Verfügung des Kriegsministeriums genauestens beachtet werde, wobei im Falle der Erfolglosigkeit dieser Ingerenz die von den politischen Bezirksbehörden entgegengunehmenden Beschwerden der betroffenen Privatangestellten nach erfolgter Untersuchung des Sachverhaltes dem Ministerium des Innern behufs Herstellung einer Evidenz über die betreffenden Firmen, vorzulegen sind.

— (5½%ige österreichische Kriegsanleihe 1915.) Bei der Laibacher Creditbank in Laibach als offiziellen Subskriptionsstelle wurden bis einschließlich 31. Mai von 125 Parteien 1,194.700 K gezeichnet. Wie schon bekanntgegeben, wurde laut Erlassen Seiner Exzellenz des Finanzministers vom 29. Mai der Subskriptionstermin für die neue österreichische Kriegsanleihe bis zum 7. Juni verlängert, worauf die Interessenten aufmerksam gemacht werden.

— (Spende für das Rote Kreuz.) Die Beschlüsse des f. f. Landwehrmagistrates in Laibach haben dem Roten Kreuzvereine in Laibach 50 K gespendet, wofür den Spendern der wärmste Dank ausgesprochen wird.

— (Verwundentransporte.) Seit unserem letzten Berichte von vorgestern vormittags bis heute 8 Uhr früh sind in kleineren Transporten vom italienischen Kriegsschauplatz insgesamt 200 leicht oder schwer verwundete und 126 marode oder erkrankte Soldaten, bezw. Militärarbeiter hier eingelangt und in den Militärspitälern untergebracht worden. — Aus der Belgierkaserne als Erstunterkunftsstätte für vom Kriegsschauplatz neu eingefende Militärpersonen wurden vorgestern 121 verwundete oder erkrankte Soldaten ins f. f. Notreservespital an den fürstbischöflichen Anstalten in St. Veit ob Laibach und gestern 50 nach Marburg abgegeben. — Heute 6 Uhr früh fuhr durch Laibach ein vom italienischen Kriegsschauplatz nach Cilli geleiteter Sonderzug mit 167 Verwundeten; 47 darunter sind schwer verletzt. 14 gehören dem Offiziersstande an.

— (Die Erhöhung der Bierpreise.) Wie uns die Gastwirtegenossenschaft in Laibach mitteilt, haben die Gastwirte mit Rücksicht auf die durch die Bierbrauereien erfolgte Erhöhung der Bierpreise beschlossen, auch ihrerseits die Bierpreise zu erhöhen, und zwar wurde für ein Krügel (ein halbes Liter) der Preis mit 28 h, für ein Glas (drei Beinhälften Liter) mit 20 h nominiert.

— (Kleinverkauf von Kartoffeln.) Vom heutigen Tage an sind in dem im Hofraume des Magistratsgebäudes gelegenen Magazin heimische Kartoffeln kleinweise zum Preis von acht Heller per Kilogramm erhältlich.

— (Mehlverkauf.) Der gemeinderäthliche Approvistierungsausschuß hat beschlossen, vom Verkaufe von Mehl abzusehen und in der städtischen Kriegsverkaufsstelle nur Brot vorrätig zu halten.

— (Städtische Kriegsbäckerei.) Brot aus der städtischen Kriegsbäckerei wird von nun an nur gegen Vorweisung der vom Stadtmagistrat für die städtische Kriegsverkaufsstelle ausgefertigten Legitimation, und zwar nur gegen ganze Brotausweisblätter, verabfolgt werden. Diese Verfügung hat sich aus dem Grunde als notwendig herausgestellt, weil die in erster Linie für die ärmeren Volksklassen bestimmte humanitäre Einführung einer städtischen Bäckerei vielfach missbraucht worden war.

— (Beförderung.) Seine Majestät der Kaiser hat den Direktor der Staatsgewerbeschule in Laibach, Regierungsrat Johann Subic, in die sechste Rangklasse befördert.

— (Reifeprüfungen am Ersten Staatsgymnasium.) Zu der vom Herrn Landes-Schulinspektor Regierungsrat Dr. Bezlak geleiteten und am 1. d. M. abgeschlossenen Reifeprüfung am f. f. Ersten Staatsgymnasium hatten sich 25 ordentliche Schüler der achten Klasse, 2 Privatistinnen und 2 Externistinnen gemeldet. Mit Ausnahme eines Kandidaten, der auf ein halbes Jahr reprobirt wurde, bestanden die Prüfung sämtliche Angemeldete; 12 unter ihnen erhielten ein Zeugnis der Reife mit Auszeichnung. Für reif erklärt wurden: Aljančič Alfonc aus Lukovitz, Ach Josef aus Češnjica in der Wochein, Bloudel Boleslav Leo aus Krainburg (mit Auszeichnung), Černe Josef aus Laibach, Debrec Anton aus Brundorf (mit Auszeichnung), Dolcer Martin aus Podrečje bei Domžale, Dolničar Franz aus Hrastje bei Laibach, Ferjančič Josef aus Manče bei Wippach, Fačík Vladimir aus St. Veit ob Laibach, Čemec Eduard aus Laibach (beide mit Auszeichnung), Josin Emanuel aus Laibach, Juvanc Max aus Gurfeld (mit Auszeichnung), Kos Stanislav aus Laibach, Košanec Vladimir aus Laibach (mit Auszeichnung), Lukanc Johann Edler von Savenburg aus Laibach, Millič Johann aus Reisnitz, Mohorič Franz aus Repnje, Obreza Cyril aus St. Lambrecht, Ovčar Josef aus Gunclje bei St. Veit ob Laibach, Pirc Milena aus

Laibach (mit Auszeichnung), Prešer Rudolf aus Marburg (mit Auszeichnung), Pretnar Ladislav aus Groß-Dolina bei Gurfeld, Šinković Milko aus Laibach (mit Auszeichnung), Solar Jakob aus Rudno bei Eisern (mit Auszeichnung), Šabat Zivoj aus Laibach, Tominec Cyril aus Laibach, Brhniak Alois aus Pameče bei Windischgrätz (mit Auszeichnung) und Županec Maria Alma aus Laibach (mit Auszeichnung).

— (Reifeprüfungen am f. f. Staatsgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Laibach.) Infolge ihrer Einrückung zur aktiven militärischen Dienstleistung haben die Schüler Heinrich Černy, Martin Maicen, Anton Majcen, Odo Mahr, Marius Mollari, Stanislav Palouz, Rolf Ritter von Renzenberg, Robert Roth und Erik Žeichlo die vorzeitige Reifeprüfung in verschiedenen Terminen, die Schüler Fritz Černe, Karl Kirsch, der Privatist Hans Baš und die Hospitantin Josefine Götz, und zwar als erste Abiturientin der Anstalt, die vollständige Reifeprüfung am 26. v. M., und zwar alle mit gutem Erfolge bestanden.

— (Fronleichnamsprozession.) Die gestrige vom hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Dr. Jeglič geführte Fronleichnamsprozession wirkelte sich bei günstigem Wetter in der üblichen Weise ab, nur war die militärische Beteiligung und mit ihr auch das Spiel einer Musikkapelle in Wegfall gekommen. Die staatlichen Ämter wurden durch die leitenden Beamten unter Führung Seiner Exzellenz des Herrn Landespräsidenten Baron Schvarz repräsentiert, das Land durch seine Beamten unter Führung des Herrn Landeshauptmannes Doktor Susteršič vertreten.

— (Österreichisches Kursbuch.) Mit Rücksicht auf die derzeit häufigeren Änderungen im Zugverkehr wurde von der für den 1. d. M. beabsichtigten Neuauflage des Österreichischen Kursbuches abgesehen.

Kino Central im Landestheater hat am Freitag den 4. Juni ein Spezialprogramm mit dem sensationellen zeitgemäßen Kriegsdrama in drei Akten „Wir müssen siegen“. Außerdem vervollständigen das Programm noch drei weitere erstklassige Bilder. Am Samstag „Der König des Meeres“, herrliches Drama in drei Akten nach dem Motive „Der Hüttenbesitzer“, in der Hauptrolle die weltbekannte Schauspielerin „Meredes“.

Kino Ideal. Programm für Freitag, den 4. Juni: 1. Sarafan. Naturaufnahme. 2. Magens Kriegsberichte. III. Teil. Lustspiel. 3. Kinematographischer Wochenbericht. Aktuell. 4. Über alles die Pflicht oder Eine mutige Botin. Spannendes Kriegsdrama in 3 Akten. 5. Wer bezahlt die Beche? Komisch. — Samstag: Seine letzte Stunde. Feines Gesellschaftsdrama in 3 Akten mit Ebba Thomsen und Robert Dinesen und das dreiköpfige Lustspiel Der Widerspenstigen Zähmung mit Ritt Sachetto, Nikolay Johansen und Fred. Buch, Nordisk-Film.

Der Krieg.

Telegramme des k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.

Österreich-Ungarn.

Von den Kriegsschauplätzen.

Wien, 2. Juni. (Amtliche Verlautbarung.) Auf dem russischen Kriegsschauplatze wiederholte der Feind starke Angriffe auf die östlich des San stehenden verbündeten Truppen. Die verzweifelten Angriffe wurden unter neuen schweren Verlusten durchwegs abgewiesen. An der Nordfront der Festung Przemysl wurden zwei weitere Werke erstmals. Das bisher gewonnene Terrain wurde behauptet. Südlich des Dunajec schreitet unser Angriff erfolgreich fort. Die feindlichen Stellungen zwischen Stryj und Drohobycz wurden gestern erstmals. Starke russische Kräfte, die in Südostgalizien in der Gegend von Solotwina zum Angriff auf unsere dortigen Stellungen vorgingen, erlitten große Verluste und zogen sich stellenweise fluchtartig zurück. — In den Schlachten des Monates Mai wurden von den unter dem österreichisch-ungarischen Oberkommando kämpfenden verbündeten Armeen an Gefangenen und Beute eingebracht: 863 Offiziere, 268.869 Mann, 251 leichte und schwere Geschütze, 576 Maschinengewehre, 189 Munitionswagen. Hierzu kommt sonstiges, zahlreiches Kriegsmaterial, welches z. B. bei einer der Karpathen-Armeen allein an 8500 Schuß Artilleriemunition, 5½ Millionen Infanteriepatronen, 32.000 russische Repetiergewehre und 21.000 russische blanken Waffen beträgt. — Auf den italienischen Kriegsschauplätzen blieben alle bisherigen Unternehmungen des Feindes ohne Erfolg.

folg. Die mit großem Aufwande an schwerer Geschützmunition verbundene Beschleierung des Plateaus von Latavone und Folgaria und einzelner Kärntner Sperren verhinderte unseren Werken keinen nennenswerten Schaden zuzufügen. Ansonsten fanden weder an der Tiroler noch an der Kärntner Grenze große Kämpfe statt. Im Kästenslande wurden Angriffe des Feindes auf den Karawanken unter schweren Verlusten der Italiener abgewiesen. — Das durch das Kommuniqué des italienischen Marinestabes veröffentlichte Resultat des Bombardements von Pola durch ein italienisches Flugschiff trifft nicht zu. Vier Bomben explodierten allerdings, doch ist der Materialschaden minimal. Ein Brand ist nirgends ausgebrochen. Die bei der Beschleierung von Monfalcone verursachten Schäden reduzieren sich auf die leichte Verletzung einer Zivilperson durch Steinsplitter.

Wien, 3. Juni. Amtlich wird verlautbart: Deutsche Truppen erstmals nachts die letzten Stellungen der Russen an der Nordfront Przemysls und drangen heute vormittags von Norden in die Stadt ein. Von West und Süd ist unser sechstes Korps eingedrungen. Seine ersten Abteilungen erreichten bald nach 6 Uhr vormittags den Hauptplatz der Stadt. Die Tragweite dieses Erfolges läßt sich noch nicht überblicken. Der Angriff der verbündeten Truppen im Raum nördlich Stryj schreitet weiter erfolgreich fort. Als bisheriges Ergebnis der Schlacht bei Stryj wurden 60 Offiziere, 12.175 Mann gefangen, 14 Geschütze und 35 Maschinengewehre erbeutet. — Auf

dem italienischen Kriegsschauplatz setzten die Italiener die erfolglose Beschleierung unserer Befestigungen an mehreren Punkten der Tiroler und Kärntner Grenze fort. Wo feindliche Abteilungen ins Feuer kamen, flüchteten sie, so ein italienisches Infanterieregiment auf dem Plateau von Folgaria, mehrere Kompanien bei Misurina und die von einer Offizierspatrouille von uns in Gradisk überfallene Kavallerie und Bersaglieriabteilungen.

Einweihung von Hilfszügen für die südlichen Streitkräfte. Eine Rede des Erzherzogs Franz Salvator.

Wien, 2. Juni. In Anwesenheit des Generalinspektors der freiwilligen Sanitätspflege Erzherzog Franz Salvator und eines zahlreichen vornehmen Publikums fand heute auf dem Westbahnhof die feierliche Einweihung von mehreren über Initiative des Erzherzogs geschaffenen Hilfszügen für die südlichen Streitkräfte, darunter eines Bade- und Desinfektionszuges, durch den Feldvikar Bischof Bjelik statt. Vor der Einweihung der Trains hielt der Erzherzog eine Rede, in welcher er unter anderem ausführte: Nach Jahrzehntelangem Bündnis, während welchem Italien gestützt auf unsere Treue, sich zu ungeahnter Blüte entfalten konnte, tritt es im Moment der Gefahr in das Lager unserer Feinde über. Ein Sturm der Entrüstung und Verachtung braust durch die Reiche und Länder unserer Staaten, eint die Herzen unserer Völker und schart sie zu den Stufen des Thrones unseres geliebten Monarchen und Allerhöchsten Kriegsherrn, dessen Herz und Zuversicht bei unseren Heldenarmeen weilt, die siegesfroh den neuen Kämpfen entgegenreihen. Zehn Monate beispiellosen heldenmütigen Ringens festigten den felsenfesten Glauben und das Ver-

trauen an den endgültigen Sieg unserer Sache. Uns im Hinterlande erwächst die Pflicht, keine anderen Gedanken zu haben als mitzuhelfen, wie wir können. Nicht Opfer bringen wir, sondern selbstverständliche Pflichten müssen wir erfüllen.

Die Sicherstellung der Wollvorräte für die Armee.

Wien, 2. Juni. Mit der Ministerialverordnung vom 5. Mai wurden Höchstpreise für Schafwolle auf Grundlage des Gewichtes im fabriksmäßig gewaschenen Zustande festgesetzt, während die Ministerialverordnung vom 14. Mai die Verpflichtung zur Anzeige von Schafwollvorräten verfügt hat. Im Zusammenhange mit dieser Maßnahme bezweckt eine morgen zur Kundmachung gelangende Ministerialverordnung die Sicherstellung der Wollvorräte für die Bedürfnisse der Armee und normiert unter diesem Gesichtspunkte einerseits eine Beschränkung der Verwendung dieser Vorräte und andererseits die Überwachung des Transportes derselben. Eine analoge Verordnung wird gleichzeitig auch in Ungarn kundgemacht.

Zubel in Triest über die Wiedereinnahme von Przemysl.

Triest, 3. Juni. Die Nachricht von der Wiedereinnahme Przemysls hat bei der gesamten Bevölkerung ungeheuren Jubel erregt. Die Stadt ist besetzt.

Die Blattern und der Flecktyphus.

Wien, 1. Juni. Amtlich wird verlautbart: Vom 23. bis 29. Mai 1915 wurden 16 Erkrankungen an Blattern (hierunter 1 Erkrankung bei einer Militärperson) in Wien festgestellt. Insgesamt sind in Wien seit Kriegsbeginn 1548 Personen an Blattern erkrankt, hievon 335 gestorben. In Galizien und in der Bukowina gelangten vom 23. bis 29. Mai 1. J. in 18 Bezirken (46 Gemeinden) 313 Blattererkrankungen zur Beobachtung. Die Erkrankungen betreffen größtenteils wieder gewonnene Gebiete. In den übrigen Verwaltungsgebieten sind vom 23. bis 29. Mai 1. J. 54 Blatterfälle aufgetreten.

Wien, 2. Juni. Amtlich wird verlautbart: Vom 23. bis 29. Mai 1. J. wurden in Galizien und in der Bukowina 312 Erkrankungen an Flecktyphus in sieben Bezirken (23 Gemeinden) festgestellt. In den übrigen Verwaltungsgebieten gelangten vom 23. bis 29. Mai 1. J. in Spitäler und Konzentrationslagern 289 Flecktyphusfälle bei Militärpersonen, Kriegsgefangenen und Ortsfremden vom nördlichen Kriegsschauplatz zur Beobachtung.

Deutsches Reich.

Bon den Kriegsschauplätzen.

Berlin, 2. Juni. (Amtliche Nachricht.) Die Zufabrik westlich von Sonchez, in die gestern nachmittags Franzosen eingedrungen sind, wurde von uns wieder genommen. Ein abends auf unsere Stellungen bei Neuville unternommener französischer Angriff wurde abgeschlagen; dem Feinde gelang es nur, ein kleines Grabenstück zu besetzen. Im Priesterwalde dauert der Nahkampf um einzelne Grabenstücke noch an. — Bei Neuhausen nordöstlich Libau und bei Shidli südöstlich Libau fanden erfolgreiche Gefechte gegen kleinere russische Abteilungen statt, ebenso in der Gegend bei Szawle und an der Dubissa sowie zwischen Uglanz und Niragola. Bei Szawle machten wir 500 Gefangene. — Zwei weitere Werke der Festung Przemysl wurden gestern erobert. Nach dem Sieg bei Stryj drangen die Verbündeten gestern in der Richtung Medenice vor.

Berlin, 3. Juni. (Amtlich.) Um den von den Engländern besetzten stark ausgebauten Ort Hooge entwickelte sich ein Kampf, der für uns einen günstigen Verlauf nimmt. Auf der Front Sonchez-Neuville und südlich setzten die Franzosen nachmittags und nachts mehrfach zu größeren Angriffen an, die an einzelnen Stellen zu erbitterten Nahkämpfen führten. Überall erschütten die Franzosen die schwersten Verluste, ohne irgendwelche Vorteile zu erringen. In den Bogenen bewarben unsere Flieger den Etappenort und Bahnhofspunkt Remiremont und ein feindliches Truppenlager bei Hohnef mit Bomben. — Auf dem östlichen Kriegsschauplatz ist die Lage unverändert.

40.000 Italiener in Deutschland.

Romanshorn, 2. Juni. Nach Mitteilungen des Vertreters des italienischen Konsulats in St. Gallen, welcher hier weilt, befinden sich noch ungefähr 40.000 Italiener in Deutschland.

Herabsetzung der Gebäckspreise.

Berlin, 3. Juni. Die letzte Bestandsaufnahme ergab reichliche Vorräte an Getreide und Mehl, weshalb die Höchstpreise herabgesetzt wurden und eine vermehrte Herstellung von Reinweizengebäck eintritt. Die übrigen Gebäckspreise wurden gleichfalls herabgesetzt.

Italien.

König Viktor Emanuel Korporal im 3. Zuavenregiment.

Rom, 2. Juni. König Viktor Emanuel wurde zum Korporal des ersten Buges der 1. Kompanie des ersten Bataillons des 3. Zuavenregiments ernannt. Diese Auszeichnung, welche an die bekannte Episode vor der Schlacht bei Palestro im Jahre 1859 anknüpft, wurde dem König durch den französischen Botschafter Barrere namens des Kommandeurs der Zuaven mitgeteilt.

Die Gesamtlänge der italienischen Front.

Lugano, 3. Juni. „Popolo d'Italia“ beziffert die Gesamtlänge der italienischen Front auf 511 Kilometer, hievon 460 bergig und hügelig, 51 ebenes Gelände.

Strenge militärische Maßnahmen in Mailand.

Lugano, 2. Juni. Der neue Militäركommandant von Mailand bringt der Bürgerschaft zur Kenntnis, daß er entschlossen sei, jede Störung der Ordnung sofort zu unterdrücken. Die Truppen würden im Dienste der öffentlichen Sicherheit nicht mehr wie bisher eine passive Zielscheibe der Verpotzung und Misshandlungen seitens der Auführer bleiben. Die Truppen hätten den Befehl, die Waffen zu gebrauchen und ernstlich, nicht bloß zur Einschüchterung zu schießen, wenn die Auführer ihrerseits von Feuerwaffen oder anderen Angriffsmitteln Gebrauch machen und der Aufforderung, sich zu zerstreuen, keine Folge leisten.

Die Zivilbehörde wieder mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in Mailand betraut.

Lugano, 3. Juni. Den Nationalisten, Sozialisten und Anarchisten zuliebe übertrug die Regierung die Aufrechterhaltung der Ordnung in Mailand wieder der Zivilbehörde.

Die Republik San Marino wird Deutschland und Österreich-Ungarn den Krieg erklären.

Lugano, 2. Juni. Dem Blatte „Ordine“ zufolge geht die Republik San Marino den Anforderungen Sandras und Sonninos zu folgen und Deutschland und Österreich-Ungarn den Krieg zu erklären.

Aufruf zur Bildung eines albanischen Freiwilligenkorps gegen Österreich-Ungarn.

Lugano, 2. Juni. Der aus den Intrigen gegen den Prinzen zu Wied als Werkzeug des berüchtigten italienischen Gesandten Aliotti bekannte Professor Chinigo erläßt einen Aufruf an die Albaner in Albanien, ein Freiwilligenkorps zum Kampfe gegen Österreich-Ungarn zu bilden. Das Korps soll sich in Neapel bis Mitte Juli sammeln.

Die Spionenfurcht.

Lugano, 3. Juni. Der Mangel der italienischen Selbstsicherheit und die italienische Spionenfurcht gehen so weit, daß die Regierung öffentlich erfuhr: wir, der Direktor der „Agenzia Stefani“ in seiner Amtsführung zu beaufsichtigen.

Der Luftkrieg.

Bomben auf Molfetta.

Lugano, 2. Juni. Ein österreichisch-ungarisches Flugzeug warf dem „Giornale d'Italia“ zufolge über Molfetta Bomben auf die Schwefelfabrik sowie das Öl- und Petroleumlager. Ein Arbeiter wurde getötet, eine Frau verwundet und Schaden angerichtet.

Angebliche Unzulänglichkeiten unserer Flieger.

Lugano, 2. Juni. Die italienischen Blätter führen täglich Beschwerde über angebliche Unzulänglichkeiten des Feindes. So ergehen sich „Tribuna“ und „Giornale d'Italia“ über erlaubte und unerlaubte Methoden feindlicher Flieger und betonen, daß Brindisi in seinem befestigten Teile beschossen werden dürfe, dagegen Bari, Molfetta, Ancona und Rimini nicht. Auch sollen feindliche Flieger keine Täuschungen durch falsche Namen und Fahnen begehen.

Die Unzulänglichkeit des italienischen Signaldienstes.

Lugano, 3. Juni. Der von den österreichisch-ungarischen Flugzeugen in Mola, Bari und Molfetta verursachte schwere Schaden veranlaßte eine amtliche Nachprüfung des Signaldienstes, dessen Unzulänglichkeit sich dabei herausstellte.

90 Brandbomben auf London.

London, 2. Juni. Die Admiralsität meldet: Durch deutsche Luftschiffe wurden neunzig Bomben, größtenteils Brandbomben, auf den Stadtbezirk geworfen.

Der Luftangriff auf London.

Amsterdam, 3. Juni. Der Korrespondent des Wolff-Bureau erfährt von verlässlicher Seite, daß bei den letzten Luftangriffen ein Zeppelin den äußersten Norden Londons erreichte, also den größten Teil der Stadt überslog. Der angerichtete Schaden ist bedeutend größer als zugegeben wird.

Die Schweiz.

Derzeit noch keine Friedensvermittlung.

Bern, 2. Juni. Bundespräsident Motta empfing Dienstag eine Abordnung Frauen, die ihm die Begründung der Beschlüsse des internationalen Friedenskongresses der Frauen vom April 1915 überreichte. Der Bundespräsident sagte, eine Vermittlung erscheine jetzt noch nicht angezeigt. Die Schweiz werde aber im richtigen Zeitpunkte gern bereit sein, in Verbindung mit anderen neutralen Staaten Schritte für den Frieden zu tun.

Die Erfolglosigkeit der französisch-englischen Offensive. — Schwierigkeiten beim italienischen Aufmarsch.

Basel, 1. Juni. Zur französischen Offensive sagt der „Bund“ unter anderem: Neuville-St. Vaast haben die Franzosen offenbar noch nicht überwunden, sondern kämpfen noch um Häusergruppen. Auch das Werk, welches sie Labyrinth nennen, haben sie offenbar noch nicht eingenommen, denn sie sprechen ausdrücklich von einem am 30. Mai unternommenen Angriff darauf, obwohl sie bereits am 18. Mai die ausführliche Schilderung eines erfolgreichen Kampfes um dieses Labyrinth erscheinen ließen. Jedenfalls hat die französisch-englische Offensive, als Ganzes betrachtet, noch immer keine Erfolge gebracht, welche den Durchbruch als bevorstehend erscheinen lassen können. — Zum italienischen Aufmarsch bemerkt Stegemann: Offenbar hat die italienische Heeresleitung trotz ihrer von amore durchgeführten Mobilisierung nicht aller Schwierigkeiten Herr werden können, die auf dem Lande lasten und vielleicht erst nach der Kriegserklärung in Erscheinung getreten sind. Man hört von Störungen des Bahnbetriebes im Aufmarschgebiete, welche zu denken geben.

England.

Die Arbeiterbewegung.

London, 1. Juni. 10.000 Arbeiter der Strumpfwirkerei in Leicester traten wegen unbewilligter Lohnforderungen in den Aussand.

Eine Drohung des amerikanischen Fleischtrüts.

London, 3. Juni. Der amerikanische Fleischtrüdt droht mit der Verminderung der Fleischversorgung Englands, wenn der Fleisch- und Baumwollhandel mit den Neutralen weiter behindert wird.

Vier indische Soldaten hingerichtet.

London, 3. Juni. Ein Kommuniqué der britisch-indischen Regierung teilt mit, daß vier indische Soldaten wegen Mitwisserschaft von Umsturzbewegungen hingerichtet wurden.

Die Türkei.

Bericht des Hauptquartiers.

Konstantinopel, 1. Juni. Das Hauptquartier teilt mit: Vor Sedilbahr bemächtigten sich unsere Truppen befestigter feindlicher Verschanzungen und zerstörten sie vollkommen. Der französische Kreuzer „Ernest Renan“ beschoss gestern das deutsche Konsulat in der offenen Stadt Kaifa. Am 29. Mai nachts bemächtigte sich eine türkische Abteilung eines kleinen englischen Schiffes im Suez-Kanal bei Adjiguel und zerstörte seine Maschinenkessel. Eine andere Abteilung beschoss nachts wirksam ein feindliches Transportschiff.

Perßen.

Ein Perßenaußstand in Sicht.

Petersburg, 3. Juni. Die „Rječ“ meldet aus Teheran, daß die Erregung der Perßen gegen die Russen täglich zunimmt. Jeden Augenblick wird ein Aufstand der Perßen erwartet.

— (Im städtischen Schlachthause) wurden in der Zeit vom 16. bis 23. v. M. 26 Ochsen, 5 Stiere und 18 Kühe, weiters 95 Schweine, 115 Kälber, 96 Hammel und 82 Rehke geschlachtet. Weiters wurden in geschlachtetem Zustande 2 Schweine, 49 Kälber und 58 Rehke nebst 571 Kilogramm Fleisch eingeführt.

— (Selbstmordversuch.) Montag vormittags versetzte sich ein hiesiger 17jähriger Handelschüler im Walde bei Unterrosenbach in selbstmörderischer Absicht einen Dolchstich in die Brust. Der Lebensüberdrüssige wurde schwer verletzt ins Landesspital überführt.

— (Angeschossen.) Freitag abends, als der 15jährige Student Franz Marinčić im Walde bei Unterrosenbach promeniert, bemerkte er im Walde einen Mann, der mit einem Revolver auf ein Ziel schoß. Als Marinčić näher kam, wurde er von einer Kugel an der rechten Hand getroffen. Der unbekannte Schütze ergriff hierauf die Flucht und konnte nicht ausgesucht werden.

Verantwortlicher Redakteur: Anton Fuente.